

Kundenfang I

- Ist im Wesentlichen oder mE gänzlich in aggressiver Geschäftspraktik aufgegangen
 - Belästigung, Nötigung, unzulässige Beeinflussung
 - Früher: "erschlichen, verfälscht oder erkauft"
- Nach hM: Kundenfang weiter anwendbar, wenn keine Fälle des § 1a
 - zB Wertreklame, gefühlsbetonte Werbung, "übertriebenes Anlocken"



Kundenfang II

- Gefühlsbetonte Werbung I
- Ansprechen des Mitleids, der Solidarität, des Umweltengagements
- Beispiele
 - Produktakzessorische Sponsoringwerbung
 - Sonstige Hinweise auf "mildtätiges" Engagement
 - Schockierende Werbung
- Sonderregelung in § 54 und 57 GewO



Kundenfang III

- Gefühlsbetonte Werbung II
- Verbot wegen Verstoßes gegen Sachlichkeitsgrundsatz?
- Muss Werbung sachlich sein (Marlboro-Man)?
- Ethische Maßstäbe im UWG
 - Frauenfeindliche Werbung?
 - Schockierende Werbung Benetton?



Kundenfang IV

- An Kinder gerichtete Werbung
- Vgl neu Z 28 des Anhangs
- Direkte Aufforderung an Kinder, Produkte zu kaufen oder
- ihre Eltern oder sonstige Erwachsene zu überreden, die Produkte zu kaufen



Kundenfang V

- Wertreklame I
- Gewährung eines geldwerten Vorteils (Aussicht auf Gewinn, Erwerb einer zusätzlichen Ware zu günstigem Preis, Geschenk)
- Kein Zugabenverstoß
 - weil keine Akzessorietät
 - weil keine Unentgeltlichkeit



Kundenfang VI

- Wertreklame II
- Konsequenz aus "Nichtverstoß" gegen § 9a schon vor dessen "Aufhebung": Grundsätzliche Zulässigkeit
- § 1 UWG bei Hinzutreten zusätzlicher Unlauterkeitselemente
- Hervorrufen einer "peinlichen" Situation, Hervorrufen von Dankbarkeit
 - Dann allerdings: aggressive Geschäftspraktik, s schon oben
- Sittenwidrige Umgehung: seit "Aufhebung" des § 9a obsolet



Kundenfang VII

- Wertreklame III
- Vorspannangebote
 - Nebenware nicht gratis, nur verbilligt
 - kein Scheinpreis
 - nur unzulässig, wenn sachliche Erwägungen gänzlich ausgeschlossen werden
 - das dann nicht, wenn Gesamtangebot teurer als regulärer
 Preis der Nebenware
- Bedeutung des Wegfalls des Zugabenverbots?
 - Vorspannangebote nunmehr grundsätzlich zulässig



Kundenfang VIII

- Wertreklame IV
- Übertriebenes Anlocken?
- Sonderregelung für Gewinnzusagen: § 5c KSchG
 - Einklagbarkeit des Preises
- Vgl nunmehr auch Z 31 des Anhangs



Behinderung I

- Charakteristika der Fallgruppe
 - Behinderung durch bessere Leistung wettbewerbsimmanent
 - Wettbewerbswidrigkeit nur bei Einsatz leistungsfremder Mittel
 - Mitbewerber kann seine Leistung infolge leistungswidriger Angriffe nicht "rein" zur Geltung bringen



Behinderung II

- Boykott
- Dreipersonenverhältnis: Verrufer (Boykottierer),
 Adressat, Boykottierter
- Aufforderung zur Nichtaufnahme oder dem Abbruch von Geschäftsbeziehungen
- Richtig: generelle Unzulässigkeit
- anders in der Formulierung noch die Rsp, mit allerdings gleichem Ergebnis



Behinderung III

- Absatz-, Werbe- und Bezugsbehinderung
- Handzettelwerbung vor fremdem Geschäftslokal
- Abfangen von Kunden
 - Autobusbeispiel
 - "Bestechung" des Buschauffeurs
- Marktverstopfung durch Gratisverteilen
 - Zulässig zu Erprobungszwecken
 - entscheidend ist die Menge bzw Dauer



Behinderung IV

- Preiskampf
- Billigere Preise "das" Wettbewerbsmittel
- Unzulässigkeit nur aus besonderen Umständen
- welche ist strittig
- Rsp: Vernichtungsabsicht, Verdrängungsabsicht
- jedenfalls billiger zu sein wohl unzulässig, nicht bei zeitlich befristetem Angebot



Behinderung V

- Domaingrabbing I
- Vergabe der Domains durch private Registrierungsstellen
- zB ICANN (<u>www.icann.org</u>), nic.at (<u>www.nic.at</u>)
- Zuteilung eines Namens nur jeweils einmal pro Top-Level-Domain
- "first come, first served" ohne Berechtigungsprüfung



Behinderung VI

- Domaingrabbing II
- Begriff: Reservierung einer Domain, die vom Domaininhaber nicht selbst verwendet werden soll
- Zweck: Domain-Blockade eines Mitbewerbers oder Domainvermarktung
- Sittenwidriger/unlauterer Behinderungswettbewerb



Behinderung VII

- Sittenwidriger Markenrechtserwerb
- Ähnlich wie Domaingrabbing
- Registrierung einer Marke zu Behinderungszwecken oder um Lizenzen zu kassieren
- Beispiel: Nintendo
- Agentenmarke: Registrierung einer Marke durch eine Person, die zur Wahrung der geschäftlichen Interessen verpflichten ist



Ausbeutung I

- Ausnutzen fremder Leistungen grundsätzlich zulässig
- Nachahmender Wettbewerb grundsätzlich positiv zu bewerten
- Unlauterkeit muss wieder aus besonderen Umständen ableitbar sein



Ausbeutung II

- Übernahme und Nachahmen fremder Leistung
- Außerhalb der Sondergesetze (zB PatG, MuSchG) kein Leistungsschutz
- Grund: deren Wertungen und Begrenzungen insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht – wären sonst sinnlos
- Unlauterkeit nur wenn besondere Umstände
 - Kostenersparnis und dadurch Konkurrenzierung
 - Gefahr von Verwechslungen mit dem Originalprodukt



Ausbeutung III

- Unmittelbare Leistungsübernahme
- Fremde Leistung wird glatt übernommen
- Beispiele: glatte Kopie des Produkts (Branchenverzeichnis), von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Inseraten, sonstiger Werbemittel
- Unlauterkeitselement: Kostenersparnis des Kopierenden und dadurch "schmerzhafte" Konkurrenzierung
- Konsequenz: keine Unlauterkeit, wenn nur geringfügige Kostenersparnis: Beispiel: Beipackzettel eines Medikaments



Ausbeutung IV

- Vermeidbare Herkunftstäuschung
- Nachahmen eines fremden Produkts/einer fremden Leistung
- Nur unzulässig wenn Verwechslungsgefahr für Abnehmer
 - Eigenart des Produktes
 - Gewisse Verkehrsbekanntheit
- Bewusste Nachahmung
- Andere Gestaltung zumutbar



Ausbeutung V

- Sonstige Fälle
- Ausspannen" von Kunden und Arbeitnehmern
- Abwerben grundsätzlich zulässig
- Unlauterkeit bei Einsatz verwerflicher Mittel
 - Ausspionieren von Kundenlisten, irreführende Angaben über Konkurrenten (Konkursreife), Verleitung zum Vertragsbruch, nicht indes die Ausnutzung fremden Vertragsbruches



Rechtsbruch I

Ausgangspunkt

- Gesetze schaffen für alle Unternehmer gleichen Rahmen
- Hinwegsetzen kann Vorsprung verschaffen
- Beispiel: Nichteinhalten von gewerbebehördlichen – kostspieligen – Auflagen
- Vorteil: einzelner Konkurrent kann Gesetzesverstoß verfolgen (subjektives Recht)



Rechtsbruch II

- Gesetzesverstoß
- Objektive Eignung zur Vorsprungserlangung
- Schuldhafte Gesetzesübertretung
 - Kein Verschulden, wenn vertretbare
 Rechtsauffassung (Judikatur zu berücksichtigen)
 - Kein Verschuldenserfordernis bei Verstößen gegen lauterkeitsrechtliche Vorschriften und solche mit typisch lauterkeitsrechtlichem Gehalt



UWG – Sanktionen und Verfahren I

- Verwaltungstatbestände/zivilrechtliche Tatbestände
- Unterlassungsklage wichtigster Rechtsbehelf
- Einstweiliger Rechtsschutz praktisch höchst bedeutsam
 - Erleichterte Voraussetzungen im UWG-Prozess: § 24

WS 2017/18 Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler Folie 98



UWG – Sanktionen und Verfahren II

- Unterlassungsanspruch
- Verbot künftiger Verstöße
- Verschuldensunabhängig
- Setzt drohende Verletzung oder bei bereits erfolgter Verletzung Wiederholungsgefahr voraus
- Wiederholungsgefahr wird vermutet, Widerlegung derselben nur ganz ausnahmsweise möglich



UWG – Sanktionen und Verfahren III

- Unterlassungsanspruch Aktivlegitimation (§ 14 UWG)
- Unmittelbar Betroffene
- In den meisten und praktisch wichtigsten Fällen (näher § 14): Mitbewerber und deren Vereinigungen
 - Problem: reine Klagevereine
- In wichtigen Fällen (näher § 14): Verbandsklagebefugte: AK, ÖGB, WK, BWB
- Irreführende + aggressive Geschäftspraktiken: VKI
- Eventuell auch ausländische Verbandsklagebefugte (s näher § 14 Abs 2)



UWG – Sanktionen und Verfahren IV

- Unterlassungsanspruch Verbraucher?
- Grundsätzlich nein
- Verbraucherinteressen durch Verbandsklage zu wahren
- Bei Eindringen in Privatsphäre zB Telefon-, Telefaxwerbung, sonstige Belästigung: Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts und daraus folgender Unterlassungsanspruch



UWG – Sanktionen und Verfahren V

- Unterlassungsanspruch Passivlegitimation
- Unmittelbarer T\u00e4ter, grunds\u00e4tzlich auch Bedienstete und Beauftrage
- Mittäter, Anstifter und Gehilfen
- Organe juristischer Personen
- Wichtig: Unternehmerhaftung nach § 18 UWG: Haftung des Unternehmers für Verstöße im Betrieb seines Unternehmens
 - Weite Auslegung von "im Betrieb"



UWG – Sanktionen und Verfahren VI

- Beseitigungsanspruch
- § 15 UWG: Beseitigung des wettbewerbswidrigen Zustandes, soweit den Beklagten Verfügung hierüber zusteht
- Beispiele: Beseitigung einer Werbetafel, von Werbematerial, Rückholung aus Filialen
- Verfügung: nicht mehr, wenn Dritter Eigentum erworben oder vertraglichen Anspruch hat



UWG – Sanktionen und Verfahren VII

- Widerrufsanspruch
- Bei Verstößen gegen § 7 UWG
- Verpflichtung zur Erklärung, dass die behauptete Tatsache unwahr ist
- Sonderfall des Beseitigungsanspruchs
- Verschuldensunabhängig
- Veröffentlichung wenn größerer Personenkreis



UWG – Sanktionen und Verfahren VIII

- Urteilsveröffentlichung (§ 25)
- Zweck: beteiligte Verkehrskreise sollen über die wahre Sachlage aufgeklärt werden, daher keine Strafe
- Faktisch: Strafcharakter wegen hoher Kosten
- Setzt berechtigtes Interesse voraus: vorhanden, wenn rechtswidrige Handlung einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gekommen



UWG – Sanktionen und Verfahren IX

- Schadenersatzanspruch I
- Setzt Verschulden voraus
- Wird im Gesetz prominent genannt, praktische Bedeutung jedoch marginal
- Grund: Beweisschwierigkeiten
- Umfang: positiver Schaden und entgangener Gewinn (§ 16 Abs 1)
- Ausnahmsweise Ersatz immaterieller Schäden (etwas praktische Bedeutung bei § 7 UWG) - § 16 Abs 2



UWG – Sanktionen und Verfahren X

- Schadenersatzanspruch II: Anspruch des einzelnen Verbrauchers?
- OGH sagt schon vor UWG-Novelle 2007 ja, Begründung: Schutzzweck des UWG
- Nach Novelle noch deutlicher
- Praktische Bedeutung gering
 - Vgl aber Werbung für Anlageprodukte
- Werbung mit Gewinnzusagen Leistungsanspruch?
- Nunmehr: § 5c KSchG
- Problem: Praktische Durchsetzbarkeit/Beweisbarkeit



UWG – Sanktionen und Verfahren XI

- Verjährung
- Achtung: Kurze Verjährung für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche
- 6 Monate ab Kenntnis von Gesetzesverletzung und Verletzter
- Absolute Frist von drei Jahren ab Verletzung
- Keine Verjährung bei fortbestehender Gesetzwidrigkeit